

**Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „Zwischen den Ortsteilen“ in Rheinhausen
Vom 21. Oktober 2020**

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in öffentlicher Sitzung am 21. Oktober 2020 eine Veränderungssperre für das Gebiet „Zwischen den Ortsteilen“ in Rheinhausen als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen den Ortsteilen“ wird gemäß § 14 BauGB eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan vom 09.10.2020.

**§ 3
Inhalt der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
- keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

**§ 5
Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

Rheinhausen, den 21. Oktober 2020

Gez.

Dr. Jürgen Louis

Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „Zwischen den Ortsteilen“ in Rheinhausen vom 21. Oktober 2020 wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 21. Oktober 2020 beschlossen, am 21. Oktober 2020 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 23. Oktober 2020 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 sowie im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen Jahrgang 34 Nr. 43 vom 23. Oktober 2020 öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.

